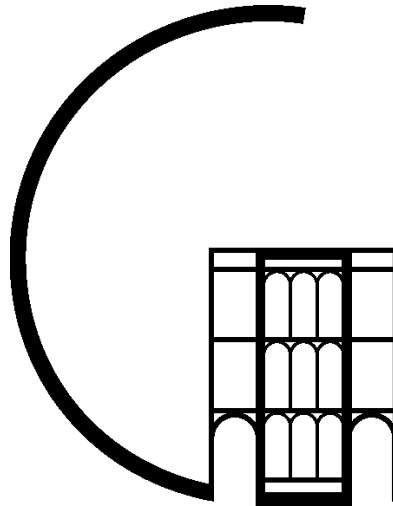


# Schulordnung

## Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium Greifswald



Stand 2020-08-03

Das Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium Greifswald ist eine Stätte des Lehrens und Lernens im Sinne gegenseitiger Achtung auf der Grundlage der aktuellen Fassung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V).

### 1 Organisation des Lehrbetriebes

#### 1.1 Unterrichts- und Pausenzeiten

Der Unterricht findet in der Regel in Doppelstundenblöcken von 80 Minuten Länge statt.

<b>Einlass</b>	7.30 - 7.45 Uhr	<b>Mittag</b>	12.35 - 13.20 Uhr
1. Block	7.45 - 9.05 Uhr	4. Block	13.20 - 14.40 Uhr
2. Block	9.30 - 10.50 Uhr	5. Block	14.55 - 16.15 Uhr
3. Block	11.15 - 12.35 Uhr		

Um einen pünktlichen Stundenbeginn zu gewährleisten, sind die Unterrichtsräume fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn aufzusuchen.

Fahrschülern stehen ab 7.00 Uhr Aufenthaltsräume zur Verfügung.

Dienstag und Donnerstag ist der zweite Block für individuelles Lernen eingerichtet.

## 1.2 Gestaltung der Pausen

Während der Pausen sind die Unterrichts- und Fachräume zu verlassen und zu verschließen. Die Pausen dienen der Erholung und dem Raumwechsel. In der Regel halten sich die Schülerinnen und Schüler in den Hofpausen auf dem Schulhof auf. In den ersten zehn Minuten der ersten Pause können sie ihr Frühstück im Unterrichtsraum essen, ausgenommen davon sind Pausen, in denen die Lehrkraft zur Pausenaufsicht eingeteilt ist und nach Stunden in Fachkabinetten.

Findet der nachfolgende Unterricht in einem anderen von der Schule genutzten Gebäude statt, so dient die Pause auch dem Ortswechsel. Für den Ortswechsel ist ein möglichst sicherer, kurzer Weg zu wählen, und er muss so angetreten werden, dass der folgende Unterricht rechtzeitig beginnen kann.

## 1.3 Freistunden

In Freistunden stehen den Schülerinnen und Schülern die Arbeitsräume im Keller zur Verfügung. Diese Zeiten sollten zur Anfertigung schulischer Aufgaben genutzt werden.

Das Verlassen des Schulgeländes in regulären Freistunden kann nur ausnahmsweise und nach schriftlichem Antrag der Eltern durch den Schulleiter gestattet werden. Nach Verlassen des Schulgeländes entfällt sowohl in diesen Fällen als auch bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes die schulische Aufsichtspflicht und unter Umständen auch der Versicherungsschutz.

## 1.4 Ablage der Schultaschen

Das Beaufsichtigen persönlicher Sachen und der Schultaschen während des Schulbetriebs liegt in der eigenen Verantwortung der Schülerinnen und Schüler. Wenn die Schultaschen, persönliche Dinge und Ähnliches im Schulgebäude abgelegt werden, dürfen die Flucht- und Verkehrswege nicht eingengt oder verstellt werden. Für die Inhalte der abgestellten Sachen, insbesondere Geld und Wertgegenstände, übernimmt die Schule keine Haftung.

## 1.5 Störungen des Schulbetriebs und Wahrung des Schulfriedens

Für ein erfolgreiches Lernen ist ein störungsfreier Schulbetrieb notwendig. Jeder sorgt in seinem Verantwortungsbereich für das Vermeiden unnötiger Störungen des Schulbetriebs und des Schulfriedens.

## 1.6 Zutrittsberechtigung

Die Schule ist mit einem Zutrittsberechtigungssystem ausgestattet. Durch den Erwerb eines RFID-Schlüssels (Chip oder Karte) ist den Schülerinnen und Schülern der ungehinderte Zutritt zur Schule während des Schulbetriebs auch außerhalb der Pausenzeiten möglich.

Gäste melden sich nach dem Betreten der Schule im Sekretariat an.

## 1.7 Kleidung

Die Schülerinnen und Schüler haben zu den Schulveranstaltungen in angemessener, zweckmäßiger und sauberer Kleidung zu erscheinen.

Das Tragen von Kleidungsstücken, insbesondere solche mit Aufdrucken und Accessoires, Ansteckern und Abzeichen, welche geeignet sind, den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule zu stören, kann untersagt werden.

Kopfbedeckungen sind in geschlossenen Räumen (insbesondere während des Unterrichts) abzulegen, wenn es nicht aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist oder von der Religionsfreiheit gedeckt wird.

## 1.8 Hygieneschutz

Die Schule hat einen Hygieneplan erstellt, der auf Basis des Infektionsschutzgesetzes und des Hygieneplans des Landes entstanden ist und durch das Gesundheitsamt genehmigt worden ist. Die dortigen Regelungen sind allen Beteiligten zur Kenntnis zu geben und genauestens zu befolgen.

## 1.9 Versäumnisse

Die Bitte um Entschuldigung von Versäumnissen wegen Krankheit oder besonderer, nicht selbst verschuldeter Umstände von den Sorgeberechtigten oder von den volljährigen Schülerinnen und Schülern ist unverzüglich den Lehrkräften vorzulegen.

Bei begründetem Verdacht eines Missbrauchs dieser Regelung kann ein ärztliches, in schweren Fällen ein amtsärztliches Attest eingefordert werden.

Bei Unterricht mit angekündigten Leistungsermittlungen und Lernerfolgskontrollen, insbesondere Klausuren, muss die Krankmeldung in der Regel vor diesen Stunden erfolgen.

Besondere Regelungen bei Prüfungen werden hierdurch nicht berührt.

## 2 Weisungsrecht

Bei der Durchsetzung der Bestimmungen der Schulordnung haben alle Lehr- und Aufsichtskräfte, die Schulsekretärinnen und die technischen Kräfte in ihrem Verantwortungsbereich Weisungsrecht.

## 3 Sachbeschädigungen

Einrichtungsgegenstände und das Schuleigentum sind zu achten und pfleglich zu behandeln. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Einrichtungsgegenstände und Unterrichtsmittel beschmiert, beschädigt oder gar zerstört, wird zur Wiedergutmachung (Reinigung bzw. Instandsetzung u. ä.) herangezogen oder finanziell haftbar gemacht.

## 4 Netzwerkfähige Kommunikations- und Mobilfunkgeräte

Netzwerkfähige Kommunikations- und Mobilfunkgeräte sind generell während des Unterrichts auszuschalten und verbleiben grundsätzlich in den Schultaschen. Insbesondere bei Leistungsermittlungen wird ein Verstoß dagegen als Betrugsversuch gewertet.

Ausnahmsweise dürfen solche Geräte mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft benutzt werden, wenn dieses dem Erreichen von Unterrichtszielen dient.

## 5 Schulmaterialien und Haftungsausschluss

Grundsätzlich sind alle zur Erfüllung der Schulpflicht notwendigen Materialien, Geräte und Hilfsmittel in einem gebrauchsfähigen Zustand mitzubringen.

Für mitgebrachte Gegenstände haften die Schülerinnen und Schüler selbst. Für Gegenstände, die nicht zur Erfüllung der Schulpflicht notwendig sind oder nicht Unterrichtszwecken dienen, übernimmt die Schule keinerlei Haftung. Dies gilt auch für außerschulische Lernorte und Schulfahrten.

## 6 Ordnung und Sauberkeit in den Gebäuden und dem Schulgelände

Die Unterrichtsräume, die Flure und Treppenaufgänge sowie das Schulgelände, insbesondere der Schulhof, sind in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Abfälle sollten, möglichst umweltgerecht getrennt, in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden.

## 7 Befahren des Schulgeländes und Abstellen der Fahrzeuge und -räder

Das Befahren der Schulhöfe mit Fahrzeugen erfolgt nur in Ausnahmefällen und in Schrittgeschwindigkeit.

Die Fahrräder werden ordentlich und ausreichend gesichert auf den dafür vorgesehenen Plätzen des Schulgeländes abgestellt.

Schülerinnen und Schülern, die nicht in den zentralen Ortsteilen der Hansestadt wohnen und mit Krafträdern zur Schule kommen, kann das Parken auf der dafür eingerichteten Parkfläche am Wallgraben gestattet werden.

Lehrpersonal und technische Kräfte können auf Antrag eine durch den Schulleiter ausgestellte Genehmigung zum Parken auf dem Schulgelände erhalten.

Darüber hinaus können zeitlich begrenzte Parkgenehmigungen für Bau- und Lieferfahrzeuge sowie für Mitglieder der Schulkonferenz und Gäste der Schule von den Hausmeistern und den Sekretärinnen ausgestellt werden.

## 8 Rauchen, Alkohol und Drogen

Das Rauchen sowie das Mitführen oder der Konsum von Alkohol, Drogen oder Substanzen mit ähnlich berauschender Wirkung ist während des Schulbetriebs auf dem gesamten Schulgelände mit seinen angrenzenden Straßen und Wegen während aller Schulveranstaltungen (auch an außerschulischen Lernorten, wie z. B. bei Klassenfahrten) generell untersagt. Dieses gilt auch für E-Zigaretten, E-Shishas (Wasserpfeifen) und dergleichen.

## 9 Wahrung des Ansehens der Schule

Auch bei Handlungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Schule begangen werden, aber zu einer erheblichen Schädigung des Ansehens des Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasiums in der Öffentlichkeit führen, können die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß §§ 60 und 60a SchulG M-V angewendet werden.

## 10 Straftaten

Das Mitbringen von Gegenständen, insbesondere Waffen, welche die Sicherheit anderer Personen gefährden können, ist verboten. Strafbare Handlungen, die Schülerinnen und die Schüler im Verantwortungsbereich der Schule begehen, werden an die zuständigen Behörden gemeldet und können schul-, straf- und zivilrechtliche Folgen haben.

## 11 Verstöße gegen die Schulordnung

Verstöße gegen die Schulordnung können mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entsprechend dem Schulgesetz geahndet werden.

Zu Beginn eines jeden Schuljahres werden durch die Klassenleiter und Tutoren aktenkundige Belehrungen über die Inhalte diesbezüglicher Paragraphen des Schulgesetzes durchgeführt.

## 12 Inkrafttreten<sup>i</sup>

Diese Schulordnung tritt am 03.08.2020 in Kraft. Sie löst die Fassung vom 24.04.2020 ab.

Dr. B. Albrecht  
Schulleiter des Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasiums

Greifswald, den 31.07.2020

---

<sup>i</sup> Sollten einzelne Bestimmungen der Schulordnung einschließlich der Maßnahmen ganz oder teilweise unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Die Notkompetenz des Schulleiters wird durch diese Schulordnung nicht eingeschränkt.